

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00020 vom 19. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00020

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00020 du 19 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00020 del 19 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 31. Oktober 1954, arbeitete bis zum vorzeitigen Altersrücktritt per 31. Juli 2019

als Primarlehrer für die Schulgemeinde Y.____

und war infolgedessen bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (nachfolgend BVK) berufsvorsorgeversichert (vgl. Austrittsverfügung vom 9. April 2019

[Urk. 6/2]). Mit Schreiben vom 17. April 2019 teilte die BVK dem Versicherten mit, dass sein Arbeitgeber sie über die (vorzeitige) Alterspensionierung per 31. Juli 2019 (Ende Schuljahr)

informiert habe, sie weitere Angaben benötige und er (der Versicherte) gebeten werde, das beigelegte Formular «Angaben zur Alterspensionierung per 31. Juli 2019» auszufüllen und zu retournieren (Urk. 6/3). Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ging bei der BVK am

E. 2

Am 20. April 2020 erhob der Versicherte Klage und beantragte (Urk. 1 S. 2), die Beklagte sei zu verpflichten, ihm die Altersrente nach den höheren Umwandlungssätzen zulasten der Ehegattenrente gemäss Art. 31, Art. 32 und Art. 50 des Vorsorgereglements 2019 zu entrichten. Mit Klageantwort vom 28. Mai 2020

(Urk. 5) schloss die Beklagte auf Abweisung der Klage. Mit Replik vom 6. Juli 2020 (Urk. 9) und Duplik vom 26. August 2020 (Urk. 12) hielt er die Parteien an ihren Anträgen fest. Die Duplik wurde dem Kläger am 27. August 2020

zugestellt (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Anspruch auf Altersleistungen:

- a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, die das 6

E. 2.1.1

Der Kläger brachte vor (Urk. 1 S. 4 Ziff. 8), er bestreite, das Schreiben vom 17. April 2019 erhalten zu haben. Dieses Schreiben sei ihm erstmals nach erfolgter Pensionierung im Rahmen des Akteneinsichtsgesuchs zugestellt worden. Selbst wenn er dieses Schreiben

erhalten haben sollte, würde diese s der Informations pflicht der Beklagten nicht genügen. Denn der Verweis auf die Ehegattenrente erwecke den Anschein, dass die Regelung nur für verheiratete Versicherte gelte. Er habe aber als alleinstehend er und geschiedener Versicherter nicht damit rechnen müssen, dass diese Regelung auch für ihn Anwendung finde. Zudem sei in diesem Schreiben nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Antrag spätestens einen Monat vor der Alterspensionierung zu erfolgen habe und andern falls der Anspruch verwirkt sei.

Er habe am 7. Mai 2019 das Formular «Angaben zur Alterspensionierung» per 31. Juli 2019 ausgefüllt. Auch darin fehle der Hinweis auf die Möglichkeit der Erhöhung des Umwandlungssatzes durch Reduktion der Ehegattenrente. In diesem Formular hätte erwähnt werden müssen, dass diese Möglichkeit auch für unverheiratete Versicherte gelte. Er habe das Formular ordnungsgemäss ausgefüllt und darauf hingewiesen, dass er geschieden sei. Er sei in den Glauben gesetzt worden, dass nach allen relevanten Informationen gefragt worden sei und er habe davon ausgehen dürfen, dass das Formular alle für ihn wesentlichen Informationen enthalte. Mit der Frage nach dem Antrag auf Überbrückungszuschuss, aber Weg lassen des Hinweises auf den Antrag auf Erhöhung des Umwandlungssatzes durch Reduktion der Ehegattenrente, sei er in die Irre geleitet worden (Ziff.

E. 2.1.2

Duplicando führte der Kläger aus (Urk. 9), es treffe nicht zu, dass er mehrfach und umfassend informiert worden sei. Im Schreiben vom 17. April 2019 werde nicht darüber informiert, dass ein Antrag auf höhere Umwandlungssätze zulasten der Ehegattenrente einen Monat vor dem Pensionierungszeitpunkt bei der BVK schriftlich geltend gemacht werden müsse und dass bei verspäteter Anmeldung kein Anspruch bestehe (Ziff. 4). Dass diese Rechtsfolge massgeblich und wichtig sei, stehe ausser Zweifel und ergebe sich auch daraus, dass die Beklagte einen solchen Hinweis für den Überbrückungszuschuss mit dem im Schreiben beiliegenden Formular «Antrag zur Alterspensionierung per 3

E. 4

. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen (Abs. 2). 1 .2

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 103 E. 3.3, 129 III 305 E. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationen rechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages beziehungsweise dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 149 E. 5, 129 V 145 E. 3.1, 127 V 301 E. 3a). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 27 E.

2.1, 122 V 142 E. 4b). 1 .3

Das Prinzip der Gleichbehandlung der Destinatäre bildet neben den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit ein Strukturprinzip der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet auch bei reinen Ermessensleistungen Anwendung und schliesst nicht aus, dass unter den Destinatären nach objektiven Kriterien Kategorien gebildet werden dürfen. Innerhalb der gebildeten Gruppen (beispielsweise im Rahmen verschiedener Vorsorgepläne) sind die Destinatäre jedoch einander gleichzustellen. Dies gebietet auch der Grundsatz der Kollektivität, wonach jeweils alle Angestellten einer Kategorie einzubeziehen sind, was Einzellösungen oder Sonderregelungen entgegensteht. Planmässigkeit schliesslich bedeutet, dass sowohl die Finanzierung wie auch die Ausgestaltung der Leistungsseite in Statuten oder Reglement im Voraus nach schematischen Kriterien festzulegen sind (BGE 132 V 149 E. 5.2.5 mit Hinweisen). 1 .4 1 .4.1

Art. 31 des Vorsorgereglements der Beklagten (Ausgabe 2019 [Urk. 6/13]) be stimmt: 1
Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art.

E. 8

oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art.

E. 9

ff.). Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Erhöhung des Umwandlungssatzes durch Reduktion der Ehegattenrente wäre auch umso notwendiger gewesen, als die Regelung erst ab 1. Januar 2019 und damit kurz vor seiner Pensionierung in Kraft getreten sei (Ziff. 13). Auch sei der Prozentsatz der geschiedenen Personen, welche nach Erreichen des 63. Altersjahres nochmals heirateten , statistisch gesehen ver schwin dend klein und umso mehr habe die Pflicht der Beklagten bestanden, insbe sondere auch nicht verheiratete Versicherte, welche sich pensionieren liessen, auf diese Regelung unmissverständlich hinzuweisen (Ziff. 14). Im Schreiben vom 24. Mai 2019 habe die Beklagte aus geführt, dass er einen Kapitalbezug von Fr. 200'000 .--

machen wolle . Auch in diesem Schreiben fehle ein Hinweis auf die Möglichkeit des Bezugs einer höheren Altersrente und es sei erneut nicht ersicht lich, weshalb ein Hinweis auf den Überbrückungszuschuss jedoch kein Hinweis auf den höheren Umwandlungssatz gemacht worden sei (Ziff. 17). Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 sei der Entscheid über die Altersleistungen mitgeteilt worden, aber auch dort sei kein Hinweis auf die Wahl/Nichtwahl des höheren Umwandlungssatzes gemacht worden (Ziff. 19).

Er rüge damit eine Verletzung von Art. 86b Abs. 1 lit. a BVG , wonach die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form u.a. über die Leistungsansprüche informieren müsse (Ziff. 25) und einen Verstoss gegen Art. 12 des Vorsorgereglements (Ziff. 29). Er habe Mitte Februar 2019 den Vorsorge aus weis für das Jahr 2019 erhalten und auch auf diesem Vorsorgeausweis sei die Möglichkeit der Erhöhung des Umwandlungssatzes durch Reduktion der Ehegattenrente nicht aufgeführt (Ziff. 30). Insofern die Beklagte ausführe, man habe ihn schon mit Schreiben vom 10. Juli 2018 darüber informiert, dass ab 2019 die Ehegattenrente den individuellen Bedürfnissen angepasst und je nach Variante von einem höheren Umwandlungssatz profitiert werden könne, habe er dieses Schreiben ebenfalls

nicht erhalten. Auch dieses Schreiben sei ihm erstmals nach dem Akteneinsichtsgesuch zugestellt worden (Ziff. 32).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.